



AMTSGERICHT KAMEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, den 22. April 2024, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Kamen, Poststr. 1, 59174 Kamen, I. Etage, Saal I**

das im Grundbuch von Kamen 7978 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Heeren-Werve, Flur 10, Flurstück 385, (Weg, Droste-Hülshoff-Straße, 089 2m groß)
- 1/10 Anteil Erbengemeinschaft nach Marianne Jobst-.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen 1/10 Anteil an einer privaten Verkehrs- bzw. Wegefläche mit Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die dem Anliegerverkehr dient und unter anderem für die Erschließung des Grundstücks/Erbbaurecht Gemarkung Heeren-Werve, Flur 10, Flurstück 387, Droste-Hülshoff-Straße 20 erforderlich ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 500,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kamen, 29.12.2023